

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Seit dem Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Umstellung des Refinanzierungsverfahrens des ausgezahlten Kindergeldes beim Bundesverwaltungsamt zur Umsetzung der von der Bundesregierung in der 951. Sitzung des Bundesrates vom 25. November 2016 abgegebenen Protokollerklärung zum Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
- Zulassung der Textform anstelle der bisherigen Schriftform künftig auch für die Vereinbarung einer Pauschalvergütung von Steuerberatern, § 14 Absatz 1 Satz 2 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- Mitteilung der Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereines und im Fall der Verlegung des Sitzes der Beratungsstelle der bisherigen und der neuen Anschrift der Beratungsstelle, § 4a der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV)
- Anpassung an europarechtliche Vorgaben und Ergänzungen zur Herstellung von Rechtssicherheit bei der Anwendung des § 60 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- Anpassung der Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens als Reaktion auf finanzgerichtliche Entscheidungen; daneben Einführung einer von den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation abweichenden Regelung zur elektronischen Bekanntgabe von Vorsteuervergütungsbescheiden, § 61 UStDV
- Erweiterung der Fallgruppen der von mehreren Beteiligten gemeinsam zu beantragenden verbindlichen Auskunft auf Organschaftsfälle sowie Regelung der Zuständigkeit für die Bearbeitung solcher Anträge und Festlegung der Einheitlichkeit der Bindungswirkung von daraufhin erteilten verbindlichen Auskünften, §§ 1 und 2 der Steuer-Auskunftsverordnung (StAusKV)
- Herstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle Unternehmer, die eine französische bzw. britische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) haben (Finanz-

amt Offenburg bzw. Hannover-Nord), § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV)

- Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)
- Redaktionelle Korrekturen sowie Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) u. a. zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen
- Anpassung der Regelungen der Steuerdaten-Abrufverordnung und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung an das Recht der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung

C. Alternativen

Die Beibehaltung des bisherigen Systems der Refinanzierung des Kindergelds (§ 72 Absatz 7 EStG) beim Bundesverwaltungsamt wäre zwar alternativ möglich; sie führt aber zu Verwerfungen beim Lohnsteueraufkommen. Die vorgesehene Vorfinanzierung durch den Bund ermöglicht hingegen eine länderscharfe Zuordnung der Kindergeldzahlungen und sorgt dafür, dass jedes Land auch nur für diejenigen Berechtigten das Kindergeld anteilig trägt, die ihren Wohnsitz im Land haben.

Mit der Aufnahme eines Verweises auf die Grundzulage nach § 84 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in § 14 Absatz 1 AltvPIBV entfällt künftig bei einer Änderung der Grundzulage die – alternativ mögliche – separat erforderliche Anpassung der Beträge in § 14 Absatz 1 AltvPIBV.

Die alternativ mögliche Beibehaltung der bisherigen Regelung zum Vorsteuervergütungsverfahren (§ 60 UStDV) würde die bestehenden Probleme bei der Rechtsanwendung nicht beseitigen. Darüber hinaus ist die bisherige Regelung wegen der bestehenden Unklarheiten bei der Rechtsanwendung streitbehaftet.

Mit den Änderungen zum Vorsteuervergütungsverfahren an ausländische Unternehmer (§ 61 UStDV) wird die europarechtskonforme Umsetzung des Vorsteuervergütungsverfahrens sichergestellt und die Durchführbarkeit des Verfahrens gewährleistet. Hinsichtlich der elektronischen Versendung der Bescheide wird eine gesetzeskonforme Lösung bis zur Errichtung einer Portallösung geschaffen. Die Alternative bei der elektronischen Versendung der Bescheide wäre die Beibehaltung der bisherigen Lösung, die aber den Vorgaben der Neuregelung des § 87a der Abgabenordnung (AO) widerspricht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umstellung des Refinanzierungsverfahrens entstehen keine Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Steueraufkommen. Es kommt jedoch zu geringfügigen Verschiebungen des Aufkommens zwischen den einzelnen Ländern. Die Vorfinanzierung durch den Bund führt nur im Jahr der Einführung bei diesem zu einer Verringerung des Steueraufkommens in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro zugunsten der Länder und Gemeinden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen der UStDV haben keine bzw. allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch die Ergänzung in § 4a DVLStHV entsteht für die Wirtschaft eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

Aufgrund des künftig erforderlichen gemeinsamen Antrags auf verbindliche Auskunft in den unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Steuer-Auskunftsverordnung genannten Organschaftsfällen wird sich der Erfüllungsaufwand in den davon betroffenen Fällen mindern.

Darüber hinaus ergeben sich keine messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Implementierung des neuen Refinanzierungssystems des Kindergeldes beim Bundesverwaltungsamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

Der entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 auszugleichen.

Aufgrund der künftig nur noch auf gemeinsamen Antrag zu erteilenden einheitlichen verbindlichen Auskunft durch ein zuständiges Finanzamt für die unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Steuer-Auskunftsverordnung genannten Organschaftsfälle wird sich der Erfüllungsaufwand in den davon betroffenen Fällen mindern.

Die weiteren Neuregelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder. In den Ländern entsteht insoweit auch kein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) sowie des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862);
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Absatz 1 Nummer 3 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, nach Anhörung der Bundesteuerberaterkammer auf Grund des § 64 Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 36 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, auf Grund des § 1 Absatz 6 des Außensteuergesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe e des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) eingefügt worden ist, des § 5 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), des § 6 Absatz 4 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) und des § 18 Absatz 9 des Umsatzsteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert wurde, auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, auf Grund des § 30 Absatz 6 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), auf Grund des § 89 Absatz 2 Satz 6 der Abgabenordnung, der durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern auf Grund des § 99 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Grund des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 2 | Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung der Steuerdaten-Abrufverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine |

- Artikel 7 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung
- Artikel 8 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 9 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 12 Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung
- Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2086), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 18 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile an den gewährten Steuervergütungen bilden die von der Bundesagentur für Arbeit sowie vom Bundesverwaltungsamt dem Bundeszentralamt für Steuern jeweils bis zum dritten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats übermittelten länderweisen Aufstellungen über die im Vormonat von den Familienkassen ausgezahlten Steuervergütungen.“

2. In § 3 Satz 1 wird das Wort „Bonn“ durch das Wort „Trier“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Republik“ die Wörter „und im Fürstentum Monaco“ eingefügt.
2. In Nummer 7 werden nach dem Wort „Nordirland“ die Wörter „sowie auf der Insel Man“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Steuerdaten-Abrufverordnung

Die Steuerdaten-Abrufverordnung vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3021) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den automatisierten Abruf nach § 30 der Abgabenordnung geschützter Daten (Abrufverfahren), die für eines der in § 30 Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung genannten Verfahren in einem automatisierten Dateisystem gespeichert sind. Sie regelt nicht Abrufverfahren, die Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen oder Ein- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung betreffen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Amtsträgern oder gleichgestellten Personen, soweit die Abrufbefugnis zur zulässigen Offenbarung geschützter Daten nach § 30 Absatz 4 und 5 der Abgabenordnung erforderlich ist,“.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Daten“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.
4. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung

Die Steuer-Auskunftsverordnung vom 30. November 2007 (BGBl. I S. 2783), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine verbindliche Auskunft kann von allen Beteiligten nur gemeinsam beantragt werden, wenn sie sich auf einen Sachverhalt bezieht, der

1. mehreren Personen steuerlich zuzurechnen ist (§ 179 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung),
2. zur Begründung oder Beendigung einer Organschaft im Sinne von
 - a) § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Umsatzsteuergesetzes,
 - b) §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes oder
 - c) § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzesführen kann,
3. von einer Organgesellschaft verwirklicht werden soll und über
 - a) die gesondert und einheitliche Feststellung nach § 14 Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz oder
 - b) den dem Organträger zuzurechnenden GewerbeertragAuswirkungen auf die Besteuerungsgrundlagen des Organträgers haben kann,
4. zur Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (grunderwerbsteuerliche Organschaft) führen kann.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 ist für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig

1. in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 das Finanzamt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung örtlich zuständig ist;
2. in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a das Finanzamt, das für die Umsatzbesteuerung des Organträgers örtlich zuständig ist;
3. in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 das Finanzamt, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 14 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes örtlich zuständig ist;
4. in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 das Finanzamt, das für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständig wäre; wäre der verwirklichte Sachverhalt Gegenstand einer gesonderten Feststellung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, ist das Finanzamt zuständig, das für die gesonderte Feststellung zuständig wäre.

In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird für die Bestimmung der Zuständigkeit stets von einer bestehenden Organschaft ausgegangen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen von § 1 Absatz 2 ist die von der nach § 1 Absatz 3 zuständigen Finanzbehörde erteilte verbindliche Auskunft für die Besteuerung aller Beteiligten einheitlich bindend, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Widerspricht die einheitlich erteilte verbindliche Auskunft dem geltenden Recht und beruft sich mindestens ein Beteiligter darauf, entfällt die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft einheitlich gegenüber allen Beteiligten.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten, Anwendungsvorschriften“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 und § 2 Absatz 2 bis 4 in der am ... *[einsetzen: Tag nach der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung]* geltenden Fassung sind erstmals auf nach dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats]* bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

Die Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vom 13. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1603) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „§ 90 Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 90 Absatz 3“ ersetzt.
- 2. Dem § 40 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 3 in der in der Fassung des Artikels ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung]* ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Eröffnung und Verlegung einer Beratungsstelle

Die Mitteilung über die Eröffnung oder die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle (§ 23 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes) muss folgende Angaben enthalten:

1. Anschrift der Beratungsstelle und im Fall der Verlegung des Sitzes der Beratungsstelle die bisherige und die neue Anschrift der Beratungsstelle,
 2. ob und gegebenenfalls welche räumlichen, personellen und organisatorischen Verflechtungen mit anderen wirtschaftlichen Unternehmen bestehen.“
2. In § 6 Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Beratungsstellen, wenn der Sitz der Beratungsstelle in den Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde verlegt wurde.“

Artikel 7

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 29 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodexes der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist“ durch die Wörter „Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodexes der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 73e Satz 4 werden die Wörter „Vordruck auf elektronischem Weg“ durch die Wörter „Datensatz durch Datenfernübertragung“ ersetzt.
2. In § 84 Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2016“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 787 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 326 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder gemeinschaftlichen Versandverfahren“ durch die Wörter „Versandverfahren oder im Unionsversandverfahren“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 787 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex“ durch die Wörter „Artikel 326 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 796c Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex (Movement Reference Number – MRN)“ durch die Wörter „Artikel 226 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union (Master Reference Number – MRN)“ ersetzt.

3. In § 13 Absatz 2 Nummer 7 wird das Wort „Movement“ durch das Wort „Master“ ersetzt.
4. In § 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „gemeinschaftlichen Versandverfahren“ durch das Wort „Unionsversandverfahren“ ersetzt.
5. In § 60 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„In den Antrag für die Zeiträume nach den Sätzen 1 und 2 können auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Jahres fallen. Hat der Unternehmer einen Vergütungsantrag für das Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum des Kalenderjahres gestellt, kann er für das betreffende Jahr einmalig einen weiteren Vergütungsantrag stellen, in welchem ausschließlich abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden dürfen, die in den Vergütungsanträgen für die Zeiträume nach den Sätzen 1 und 2 nicht enthalten sind; § 61 Absatz 3 Satz 3 und § 61a Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

6. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vergütungsantrag gilt nur dann als vorgelegt, wenn der Unternehmer alle in den Artikeln 8 und 9 Absatz 1 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23), geforderten Angaben gemacht hat, sowie eine Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit anhand harmonisierter Codes, die gemäß Artikel 34a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates bestimmt werden, vorgenommen hat.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Weg die Rechnungen und Einfuhrbelege als eingescannte Originale vollständig beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz der Einfuhr mindestens 1 000 Euro, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 Euro beträgt.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen ist durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a in Verbindung mit § 87a Absatz 8 der Abgabenordnung bekannt zu geben. Bis zur Realisierung des Verfahrens nach Satz 1 kann der Bescheid mit Zustimmung des Antragstellers abweichend von § 87a Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung ohne qualifizierte elektronische Signatur und ohne Verschlüsselung der E-Mail elektronisch übermittelt werden, wenn der als Datei angehängte Verwaltungsakt durch ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verfahren verschlüsselt ist. Hat der Empfänger des Bescheids weder der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach Satz 1 noch der Bekanntgabe durch elektronische Übermittlung nach Satz 2 zugestimmt, ist der Bescheid schriftlich bekannt zu geben.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Zentralstelle der Länder“ durch die Wörter „Zentralstelle für Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Gesamtbetrag, über den schädlich vorzeitig verfügt worden ist, sowie die in den einzelnen Kalenderjahren jeweils angelegten vermögenswirksamen Leistungen sind nur in Anzeigen über teilweise schädliche vorzeitige Verfügungen anzugeben. Der Gesamtbetrag ist die Summe aller schädlich vorzeitig verfügten Teilbeträge. Bei späteren Anzeigen sind auch die bereits angezeigten Teilbeträge einzubeziehen. Der jeweils letzte übermittelte Gesamtbetrag ist gültig.“

3. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 in der Fassung des Artikels ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung*] ist in allen Fällen einer Anzeige nach dem ... [einsetzen: *Datum des Tags nach der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung*] anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

In § 4 Absatz 3 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, werden die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes oder der vergleichbaren Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Altersvorsorge- Produktinformationsblattverordnung

Die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes, die keine vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträge sind, ist das jeweilige Ansparprodukt mit dem Zusatz „mit Darlehen“ zu bezeichnen.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „, die einen Bausparvertrag enthalten,“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Basisrentenverträgen eine monatliche Beitragszahlung von 100 Euro und bei Altersvorsorgeverträgen

 - a) eine monatliche Beitragszahlung oder Tilgungsleistung ermittelt aus 1 200 Euro abzüglich einer Grundzulage nach § 84 des Einkommensteuergesetzes geteilt durch 12 gerundet auf volle Euro
 - b) und einer jährlichen, am 15. Mai nach dem Beitragsjahr gezahlten Grundzulage nach § 84 des Einkommensteuergesetzes;

Zulagen, die nach dem Beginn der Auszahlungsphase zufließen, bleiben unberücksichtigt.“
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Zulage von 154 Euro“ durch die Wörter „Grundzulage nach § 84 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 12 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Die Artikel 3 und 11 treten am 25. Mai 2018 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Erlass der Dritten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden mehrere Verordnungen geändert; dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Insbesondere handelt es sich um folgende Änderungen:

- Umstellung des Refinanzierungsverfahrens des ausgezahlten Kindergeldes beim Bundesverwaltungsamt zur Umsetzung der von der Bundesregierung in der 951. Sitzung des Bundesrates vom 25. November 2016 abgegebenen Protokollerklärung zum Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes, § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes
- Zulassung der Textform anstelle der bisherigen Schriftform künftig auch für die Vereinbarung einer Pauschalvergütung von Steuerberatern, § 14 Absatz 1 Satz 2 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- Mitteilung der Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereines und im Fall der Verlegung des Sitzes der Beratungsstelle der bisherigen und der neuen Anschrift der Beratungsstelle, § 4a der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine (DVLStHV)
- Anpassung an europarechtliche Vorgaben und Ergänzungen zur Herstellung von Rechtssicherheit bei der Anwendung des § 60 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)
- Anpassung der Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens als Reaktion auf finanzgerichtliche Entscheidungen; daneben Einführung einer von den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation abweichenden Regelung zur elektronischen Bekanntgabe von Vorsteuervergütungsbescheiden, § 61 UStDV
- Erweiterung der Fallgruppen der von mehreren Beteiligten gemeinsam zu beantragenden verbindlichen Auskunft auf Organschaftsfälle sowie Regelung der Zuständigkeit für die Bearbeitung solcher Anträge und Festlegung der Einheitlichkeit der Bindungswirkung von daraufhin erteilten verbindlichen Auskünften, §§ 1 und 2 der Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV)
- Herstellung der einheitlichen Zuständigkeit für alle Unternehmer, die eine französische bzw. britische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) haben (Finanzamt Offenburg bzw. Hannover-Nord), § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV)

- Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)
- Redaktionelle Korrekturen und Anpassungen der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) u. a. zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen
- Anpassung der Regelungen der Steuerdaten-Abrufverordnung und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung an das Recht der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung

III. Alternativen

Die Beibehaltung des bisherigen Systems der Refinanzierung des Kindergelds (§ 72 Absatz 7 EStG) beim Bundesverwaltungsamt ist zwar alternativ möglich; sie führt aber zu Verwerfungen beim Lohnsteueraufkommen. Die Vorfinanzierung durch den Bund ermöglicht hingegen eine länderscharfe Zuordnung der Kindergeldzahlungen und sorgt dafür, dass jedes Land auch nur für diejenigen Berechtigten das Kindergeld anteilig trägt, die ihren Wohnsitz im Land haben.

Mit der Aufnahme eines Verweises auf die Grundzulage nach § 84 EStG in § 14 Absatz 1 AltvPIBV entfällt künftig bei einer Änderung der Grundzulage die – alternativ mögliche – separat erforderliche Anpassung der Beträge in der § 14 Absatz 1 AltvPIBV.

Die alternativ mögliche Beibehaltung der bisherigen Regelung zum Vorsteuervergütungsverfahren (§ 60 UStDV) würde die bestehenden Probleme bei der Rechtsanwendung nicht beseitigen. Darüber hinaus ist die bisherige Regelung wegen der bestehenden Unklarheiten bei der Rechtsanwendung streitbehaftet.

Mit den Änderungen zum Vorsteuervergütungsverfahren an ausländische Unternehmer (§ 61 UStDV) wird die europarechtskonforme Umsetzung des Vorsteuervergütungsverfahrens sichergestellt und die Durchführbarkeit des Verfahrens gewährleistet. Hinsichtlich der elektronischen Versendung der Bescheide wird eine gesetzeskonforme Lösung bis zur Errichtung einer Portallösung geschaffen. Die Alternative bei der elektronischen Versendung der Bescheide wäre die Beibehaltung der bisherigen Lösung, die aber den Vorgaben der Neuregelung des § 87a der Abgabenordnung (AO) widerspricht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Aufnahme eines Verweises auf die Grundzulage nach § 84 EStG in § 14 Absatz 1 AltvPIBV ist künftig bei einer Änderung der Grundzulage keine Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung mehr erforderlich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Umstellung des Refinanzierungsverfahrens entstehen keine Auswirkungen auf das gesamtstaatliche Steueraufkommen. Es kommt jedoch zu geringfügigen Verschiebungen des Aufkommens zwischen den einzelnen Ländern. Die Vorfinanzierung durch den Bund führt nur im Jahr der Einführung bei diesem zu einer Verringerung des Steueraufkommens in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro zugunsten der Länder und Gemeinden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungen der UStDV haben keine bzw. allenfalls geringfügige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch die Ergänzung in § 4a DVLStHV entsteht für die Wirtschaft eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwands. Bislang war die neue Anschrift der Beratungsstelle mitzuteilen. Nunmehr muss neben der neuen Anschrift auch die bisherige Anschrift mitgeteilt werden, damit in Fällen der bloßen Sitzverlegung keine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Beratungsstellenleiters durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen muss.

Aufgrund des künftig erforderlichen gemeinsamen Antrags auf verbindliche Auskunft in den unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Steuer-Auskunftsverordnung genannten Organschaftsfällen wird sich der Erfüllungsaufwand in den davon betroffenen Fällen mindern. Künftig kann und muss anstelle von mehreren separaten Anträgen nur noch ein gemeinsamer Antrag gestellt werden. Der Umfang der Minderung des Erfüllungsaufwandes ist maßgeblich von der Anzahl der betroffenen Fälle abhängig, über die BMF jedoch keine Daten vorliegen. Eine konkrete Schätzung des Erfüllungsminderungsaufwandes ist deshalb nicht möglich.

Darüber hinaus ergeben sich keine messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ausgehend von einem Personalaufwand von 70 Personentagen, ergibt sich bei der Implementierung des neuen Refinanzierungssystems des Kindergeldes beim Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 18 000 Euro.

Der entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 auszugleichen.

Aufgrund der künftig nur noch auf gemeinsamen Antrag zu erteilenden einheitlichen verbindlichen Auskunft durch ein zuständiges Finanzamt für die unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 der Steuer-Auskunftsverordnung genannten Organschaftsfälle wird sich der Erfüllungsaufwand in den davon betroffenen Fällen mindern. Der Umfang der Minderung

des Erfüllungsaufwandes ist maßgeblich von der Anzahl der betroffenen Fälle abhängig, über die BMF jedoch keine Daten vorliegen. Eine konkrete Schätzung des Erfüllungsmin-
deraufwandes ist deshalb nicht möglich.

Im Übrigen haben die Neuregelungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder keine Auswirkungen. In den Ländern entsteht insoweit auch kein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluierung der Regelungen insoweit nicht erforderlich.

Die Regelung in der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine, dass künftig nicht mehr nur die Eröffnung einer Beratungsstelle und deren Anschrift mitgeteilt werden, sondern im Fall der Verlegung des Sitzes der Beratungsstelle die bisherige und die neue Anschrift der Beratungsstelle, soll nach vier Jahren mit Blick auf die Anzahl der Sitzverlegungen von Beratungsstellen evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2 Satz 1

Nach bisheriger Rechtslage refinanziert die Familienkasse beim Bundesverwaltungsamt die Auszahlung des Kindergeldes an die Kindergeldberechtigten, indem sie im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung das ausgezahlte Kindergeld von der Summe der abzuführenden Lohnsteuer für ihre Beschäftigten einbehält. Da das Bundesverwaltungsamt die Lohnsteuer zentral bei einem Betriebsstättenfinanzamt abführt und hiervon das Kindergeld für Beschäftigte in sämtlichen Wohnsitzländern einbehält, sind Verwerfungen bei der Verteilung des Lohnsteueraufkommens möglich, die auch durch die Lohnsteuer-Zerlegung nicht vollständig ausgeglichen werden.

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung wird das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt umgestellt. Zukünftig wird das Bundesverwaltungsamt – wie bisher auch schon

die Bundesagentur für Arbeit – die für die Kindergeldauszahlung benötigten Mittel aus dem Bundeshaushalt (Lohnsteueraufkommen) abrufen. Da der Bund dadurch hinsichtlich des Steueranteils der Länder und Gemeinden von 57,5 Prozent in Vorlage tritt, sind die entsprechenden Zahlungen monatlich nachträglich von den Ländern und Gemeinden zu erstatten (§ 5 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes). Die jeweiligen Anteile an den Kindergeldzahlungen werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) festgestellt und richten sich danach, wo die Kindergeldempfänger ihren Wohnsitz haben. Das Bundesverwaltungsamt übermittelt hierfür dem BZSt jeweils bis zum dritten Werktag nach Ablauf eines Kalendermonats länderweise Aufstellungen über das im Vormonat von den Familienkassen ausgezahlte Kindergeld. Dieses Verfahren ermöglicht eine länderscharfe Zuordnung der Kindergeldzahlungen nach den Wohnsitzländern der Berechtigten. Es stellt insbesondere sicher, dass infolge der Übertragung der Kindergeldbearbeitung auf das Bundesverwaltungsamt keine Verwerfungen bei der Lohnsteuererlegung auftreten und das Kindergeld wirtschaftlich von den Wohnsitzländern der Berechtigten getragen wird.

Mit der Änderung setzt die Bundesregierung ihre in der 951. Sitzung des Bundesrates vom 25. November 2016 abgegebene Protokollerklärung zu dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes um.

Zu Nummer 2

§ 3 Satz 1

Die festgestellten Erstattungsbeträge sind an die Bundeskasse Trier zu überweisen, die an die Stelle der Bundeskasse Bonn getreten ist. Die Vorschrift wird entsprechend aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 6

Nach § 1 Absatz 2a Satz 2 UStG gilt das Fürstentum Monaco für Zwecke der Umsatzbesteuerung als Gebiet der französischen Republik. Daher erhalten die dortigen Unternehmer von der französischen Finanzverwaltung auch eine französische Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)

In den sogenannten MOSS-Fällen (§ 18 Absatz 4e UStG) ist die USt-IdNr. automationstechnisch das maßgebliche Zuordnungskriterium. Daher werden diese Fälle vom Bundeszentralamt für Steuern dem für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer zuständigen Finanzamt Offenburg zugeleitet, obwohl für im Fürstentum Monaco ansässige Unternehmer gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung das Finanzamt Berlin Neukölln zuständig ist.

Die vorgesehene Änderung schafft eine einheitliche Zuständigkeit für alle Unternehmer, die eine französische USt-IdNr. erhalten haben.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 1 Nummer 7

Nach § 1 Absatz 2a Satz 2 UStG gilt die Insel Man für Zwecke der Umsatzbesteuerung als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Daher erhalten die dortigen Unternehmer von der britischen Finanzverwaltung auch eine britische USt-IdNr.

In den sogenannten MOSS-Fällen (§ 18 Absatz 4e UStG) ist die USt-IdNr. automations-technisch das maßgebliche Zuordnungskriterium. Daher werden diese Fälle vom Bundeszentralamt für Steuern dem für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Irland ansässige Unternehmer zuständigen Finanzamt Hannover-Nord zugeleitet, obwohl für auf der Insel Man ansässige Unternehmer gemäß §1 Absatz 2 der Verordnung das Finanzamt Berlin Neukölln zuständig ist.

Die vorgesehene Änderung schafft eine einheitliche Zuständigkeit für alle Unternehmer, die eine britische USt-IdNr. erhalten haben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Steuerdaten-Abrufverordnung)

Zu Nummer 1

§ 1

Satz 1 wird an die im Zuge der Anpassung der Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Einführung des Oberbegriffs „geschützte Daten“ angepasst. Zugleich wird in Satz 2 die Verweisung auf den Zollkodex der Union aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 3

Die Änderung ist Folgeänderung zu der im Zuge der Anpassung des § 30 der Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Einführung des Oberbegriffs „geschützte Daten“.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 5

Die Änderung dient der Aktualisierung der Vorschrift.

Zu Nummer 3

§ 9 Satz 1

Die Änderung ist Folgeänderung zur verbindlichen Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Artikel 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 4

§ 10 – aufgehoben –

Die Regelung ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Steuer-Auskunftsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 2 Satz 1

§ 1 Absatz 2 Satz 1 StAuskV regelt in welchen Fällen eine verbindliche Auskunft von mehreren Beteiligten gemeinsam zu beantragen ist. Bisher war dies nur erforderlich, wenn der der Auskunft zugrunde liegende Sachverhalt bei seiner Verwirklichung Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung ist. Die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft besteht dann einheitlich gegenüber allen Antragstellern im positiven wie im negativen Sinne gleichermaßen.

Die bisherige Regelung wird in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 aufgenommen. Daneben wird die Erteilung einer gemeinsamen verbindlichen Auskunft auf weitere Fallgruppen erweitert. Aufgenommen werden solche Sachverhalte, deren steuerliche Beurteilung Auswirkung für mehrere Beteiligte hat. Hierbei handelt es sich um die in den Nummern 2 bis 4 genannten Organschaften. In diesen Fällen kann ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft künftig nur noch von allen Beteiligten gemeinsam gestellt werden. Die Auskunft wird dann den Beteiligten gegenüber einheitlich erteilt. Dies gilt entsprechend für die Bindungswirkung. Für die Bearbeitung des gemeinsamen Auskunftsantrags fällt nach § 89 Absatz 3 Satz 2 AO nur eine Gebühr an, wobei alle Beteiligten Gesamtschuldner dieser Gebühr sind.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 3 – neu –

Nach § 89 Absatz 2 Satz 2 AO ist für die verbindliche Auskunft grundsätzlich das Finanzamt zuständig, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts für die Besteuerung örtlich zuständig sein würde. Bei der Bearbeitung gemeinsam gestellter Auskunftsanträge ergibt sich jedoch keine eindeutige Zuständigkeit. Aus diesem Grund regelt Absatz 3, welches Finanzamt für die Bearbeitung der nach Absatz 2 gemeinsam gestellten Auskunftsanträge zuständig ist. Der der Auskunft zugrundeliegende Sachverhalt wird von einem Finanzamt einheitlich beurteilt. Dies bedeutet eine für alle Beteiligten verbindliche Entscheidung. Das zuständige Finanzamt unterrichtet die anderen Finanzämter, für welche die erteilte verbindliche Auskunft ebenfalls Bindungswirkung entfaltet jedenfalls nach Erteilung der verbindlichen Auskunft.

Bei Organschaftsfällen soll das Finanzamt vorab beteiligt werden, welches für die Erteilung der verbindlichen Auskunft nicht zuständig ist, aber von der Bindungswirkung dieser Auskunft ebenfalls betroffen ist.

Zu Buchstabe c

§ 1 Absatz 4 – neu –

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 der neue Absatz 4.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 2 – neu –

Ergänzend zur Erweiterung des § 1 Absatz 2 StAuskV (gemeinsamer Auskunftsantrag von mehreren Beteiligten) wird im neuen § 2 Absatz 2 StAuskV die Einheitlichkeit der Bindungswirkung der gemeinsam beantragten verbindlichen Auskunft geregelt. Aufgrund der einheitlichen Auskunft handelt es sich nur noch um einen Verwaltungsakt der die Bindungswirkung gegenüber allen Beteiligten erzeugt. Inhaltlich abweichende verbindliche Auskünfte gegenüber den einzelnen Beteiligten sind dann nicht möglich.

Die von der nach § 1 Absatz 3 StAuskV zuständigen Finanzbehörde gegenüber allen Beteiligten erteilte verbindliche Auskunft ist folglich der Besteuerung aller Beteiligten zugrundezulegen. Dies gilt wie bei anderen verbindlichen Auskünften nur, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht oder nur unwesentlich abweicht. Die Bindungswirkung tritt daher nicht ein, wenn der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt mit dem bei der Beantragung der verbindlichen Auskunft vorgetragenen Sachverhalt in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmt.

Widerspricht die einheitlich erteilte verbindliche Auskunft dem geltenden Recht, ist sie abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 Satz 2 gleichwohl gegenüber allen Beteiligten bindend. Die Bindungswirkung entfällt allerdings dann, wenn die einheitlich erteilte verbindliche Auskunft dem geltenden Recht widerspricht und sich mindestens ein Beteiligter darauf beruft. In diesem Fall ist die einheitlich erteilte verbindliche Auskunft gegenüber allen Beteiligten nicht mehr bindend.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 3 und 4 – neu –

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 die neuen Absätze 3 und 4.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 3 – Überschrift

Die Überschrift wird angepasst, da in § 3 StAuskV auch eine Anwendungsregelung für die neuen Regelungen getroffen wird.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Wortlaut von § 3 StAuskV nunmehr Absatz 1.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 2 – neu –

Der neue Absatz 2 sieht für die neuen Fallgruppen, in denen künftig auch nur noch ein gemeinsamer Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft möglich ist, eine rund 1,5 monatige Übergangsfrist bis zu Anwendung des neuen Rechts vor. Die neuen Regelungen sind nach Ablauf der Übergangsfrist auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen. Für Anträge der Beteiligten, die bereits vor Verkündung der Änderungsverordnung nach altem Recht vorbereitet wurden, besteht somit die Option, den Antrag unverzüglich noch nach altem Recht zu stellen oder den Antrag an das neue Recht anzupassen und erst nach Ablauf der Übergangsfrist einzureichen. Dies hätte den Vorteil, dass für die Beteiligten nur eine Gebühr anfällt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 90 Absatz 3 AO durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000).

Zu Nummer 2

§ 40 Satz 2 – neu –

Die Änderung des § 3 Absatz 3 der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Dies entspricht auch der erstmaligen Anwendung des neugefassten § 90 Absatz 3 AO durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000); vgl. Artikel 97 § 22 Absatz 1 Satz 4 EGAO.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfvereine)

Zu Nummer 1

§ 4a

Aufgrund des BFH-Urteils vom 10. November 2015 – VII R 43/14 –, welches zu Eintragungen/Löschungen von Beratungsstellen von Lohnsteuerhilfvereinen in sog. Verlegungsfällen ergangen ist, sind u. a. Änderungen in § 4a DVLStHV erforderlich. Der BFH hat entschieden, dass die bloße Verlegung einer Beratungsstelle nicht dazu führt, dass die Beratungsstelle infolge einer angenommenen Schließung zunächst im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine gelöscht und danach infolge einer notwendigen Neueröffnung unter der neuen Anschrift wieder eingetragen werden müsste. Vielmehr kann auf eine entsprechende Mitteilung allein die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle in das Verzeichnis eingetragen werden, ohne dass es zugleich ihrer Schließung und Löschung bedarf. Aufgrund dessen soll künftig nicht mehr nur die Eröffnung einer Beratungsstelle und deren Anschrift mitgeteilt werden, sondern auch die Änderung der Anschrift einer Beratungsstelle und im Fall der Verlegung des Sitzes der Beratungsstelle die bisherige und die neue Anschrift der Beratungsstelle.

Die Nummer 2 entspricht unverändert dem bisherigen Regelungstext.

Zu Nummer 2

§ 6 Nummer 3 – neu –

Bei der Verlegung des Sitzes einer Beratungsstelle in den Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde muss die Beratungsstelle im Verzeichnis der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde gelöscht werden. Bislang fehlt es an einer diesbezüglichen Regelung. Aufgrund dessen wird § 6 DVLStHV entsprechend um eine neue Nummer 3 ergänzt, wonach Beratungsstellen im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine zu löschen sind, wenn der Sitz der Beratungsstelle in den Bezirk einer anderen Aufsichtsbehörde verlegt wurde.

Zu Artikel 7 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 14 Absatz 1 Satz 2

§ 14 Absatz 1 StBVV enthält die Regelung, dass zur Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung das weniger strenge Formerfordernis der Textform ausreichend

ist. Aufgrund dessen sollte die Textform auch für die pauschale Honorierung von Leistungen vorgesehen werden und nicht mehr das Schriftformerfordernis. Mandanten von Steuerberatern sind hinsichtlich der Formerfordernisse bei der Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung und der Vereinbarung einer Pauschalvergütung nicht unterschiedlich schutzbedürftig.

Zu Nummer 2

§ 29 Nummer 1

Der Zollkodex der Europäischen Union mit den dazugehörigen Durchführungsvorschriften ersetzte zum 1. Mai 2016 den bis dahin gültigen Zollkodex. Aufgrund dessen ist die Zitierung in § 29 Nummer 1 StBVV anzupassen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 73e Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) wurde für die elektronische Übermittlung von Daten an die Finanzbehörden einheitlich der Begriff „Datensatz durch Datenfernübertragung“ eingeführt. Dieser Begriff wurde bisher für die elektronische Übermittlung der Steueranmeldung nach § 50a EStG auf der Grundlage des § 73e Satz 4 EStDV noch nicht verwendet. Diese sprachliche Anpassung wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2

§ 84 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 84 Absatz 1 EStDV mit Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung auf den Veranlagungszeitraum 2017 fortgeschrieben.

Zu Artikel 9 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte [insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)] sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte [insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)] sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Buchstabe c

§ 9 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte [insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)] sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte [insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)] sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 3 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte [insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)] sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 3

§ 13 Absatz 2 Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte (insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)) sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 4

§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des europäischen Zollrechts. Der Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte (insbesondere die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558)) sind seit dem 1. Mai 2016 anzuwenden.

Zu Nummer 5

§ 60 Satz 3 – neu –

Die Änderungen betreffen die Beseitigung von Zweifelsfragen bei der Anwendung von § 60 Satz 3 UStDV bei der Stellung des sog. fünften Antrages. Die Regelungen zum sog. fünften Antrag sind nun im neuen Satz 4 enthalten.

Die bisherige Formulierung des § 60 Satz 3 UStDV sah vor, dass der Unternehmer in bestimmten Fällen noch einen – weiteren – Vergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen kann (sog. fünfter Antrag). Die Einführung des sog. fünften Antrages hat bei der Bearbeitung von Erstattungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zu einer Fülle von unterschiedlichen Antragskonstellationen und zu Zweifelsfragen geführt. Um eine Klarstellung herbeizuführen, werden die Voraussetzungen für die Stellung des sog. fünften Antrages für die Unternehmer vereinfacht. Alle sog. fünften Anträge werden zudem aus Vereinfachungsgründen als Anträge für das betreffende Kalenderjahr behandelt, soweit die Voraussetzungen nach § 59 UStDV erfüllt sind; dies gilt unabhängig davon, welchen Vergütungszeitraum der Unternehmer in dem Antrag gewählt hat. In dem sog. fünften Antrag dürfen ausschließlich abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden, die in den anderen Vergütungsanträgen für das betreffende Jahr nicht enthalten sind. Für den sog. fünften Antrag gelten die Vorgaben bezüglich der beantragten Mindestvergütung nach § 61 Abs. 3 Satz 3 UStDV bzw. § 61a Abs. 3 Satz 3 UStDV.

Der bisherige Satz 4 wird aus systematischen Gründen der neue Satz 3. Die Regelung wird außerdem entsprechend Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, auf Fälle des § 60 Satz 1 UStDV erweitert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 61 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Das in § 18 Absatz 9 Satz 1 UStG i. V. m. § 59ff. UStDV geregelte Vorsteuervergütungsverfahren beruht auf der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige. Das Finanzgericht Köln hat in seiner Entscheidung vom 14. September 2016 (2 K 195/14) bezweifelt, ob der nationale Gesetzgeber im Hinblick auf die Normen, die die Vorsteuervergütung regeln (§§ 59ff. UStDV) mit der bloßen Bezugnahme auf den amtlich vorgeschriebenen Datensatz die formellen Voraussetzungen der Richtlinie 2008/9/EG vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Nach Ansicht des FG habe der Gesetzgeber die Richtlinie durch diese Bezugnahme nur in dem in dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz vorgesehenen Umfang in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Verweis auf die entsprechenden Normen der Richtlinie in dem neu eingefügten Satz in § 61 Absatz 1 UStDV wird vermieden, dass die Rechtsprechung hinsichtlich der formellen Voraussetzungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens auf geringere Anforderungen abstellt, als von der Richtlinie vorgegeben sind.

Zu Buchstabe b

§ 61 Absatz 2 Satz 3

Das Finanzgericht Köln hat in einer weiteren Entscheidung zum Vorsteuervergütungsverfahren vom 9. November 2016 (2 K 1912/15) entschieden, dass eine unvollständig eingereichte Rechnung nicht dazu führt, dass der Antrag auf Vergütung der in der Rechnung ausgewiesenen Vorsteuer unwirksam ist. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass es für die Vorsteuervergütung ausreichend ist, wenn die eingereichten Unterlagen die für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug maßgeblichen Angaben enthalten und die vollständigen Rechnungsunterlagen im Laufe des Vergütungsverfahrens – ggf. noch nach

Ablauf der Antragsfrist – nachgereicht werden. Das soll sowohl für fehlende Seiten der Rechnung als auch für zusätzliche Unterlagen gelten, die zur Vervollständigung der nach § 14 Absatz 4 UStG erforderlichen Angaben notwendig sind. Mit der Ergänzung, wonach die entsprechenden Unterlagen bei Antragstellung vollständig vorliegen müssen, werden die bei Umsetzung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung sonst entstehenden Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Anträge auf Vorsteuervergütung vermieden.

Zu Buchstabe c

§ 61 Absatz 4

Der Bescheid über die Vergütung von Vorsteuerbeträgen soll durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) grundsätzlich in elektronischer Form übermittelt werden. Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) ist nach § 87a Absatz 7 AO bei der Versendung elektronisch erlassener Verwaltungsakte ein sicheres Verfahren zu verwenden. Ein sicheres Verfahren liegt nach dieser Vorschrift insbesondere vor, wenn der Verwaltungsakt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und mit einem geeigneten Verfahren verschlüsselt ist oder eine De-Mail-Nachricht versendet wird. Damit die Vorgaben des § 87a AO eingehalten werden, sollen die Bescheide den am Vorsteuer-Vergütungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zukünftig nach § 122a AO durch ein Abhol-Postfach mit Verschlüsselung über ein Vorsteuervergütungsportal (VAT Refund-Portal) bekannt gegeben werden. Da diese Lösung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, soll der Vergütungsbescheid mit Zustimmung des Empfängers zunächst im Rahmen einer Zwischenlösung als verschlüsselter E-Mail-Anhang, aber ohne elektronische Signatur und ohne Verschlüsselung der E-Mail selbst übermittelt werden. Daher ist bis zur Realisierung der Portallösung eine Erweiterung der bestehenden Ausnahme von der Regelung nach § 87a Absatz 4 Satz 2 AO auf die Regelungen nach § 87a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 AO erforderlich. Stimmt der Empfänger des Bescheids weder der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a AO noch der Bekanntgabe durch elektronische Übermittlung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 – neu – UStDV zu, ist ihm der Bescheid schriftlich bekannt zu geben.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Zentralstelle für Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie beim Technischen Finanzamt Berlin (ZPS ZANS).

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 – neu –

Allgemein

Bei der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) mittels Arbeitnehmer-Sparzulage ist in der Regel vor der Auszahlung eine Sperrfrist von sechs bzw. sieben Jahren zu beachten. Eine vollständige oder teilweise schädliche vorzeitige Verfügung führt hier zur Versagung bzw. Kürzung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Wird während der Sperrfrist durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise teilweise schädlich vorzeitig verfügt, ist das jeweilige Anlageinstitut gemäß § 8 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) verpflichtet,

den Betrag, über den schädlich verfügt wurde, der Zentralstelle für Arbeitnehmer-Sparzulage und Wohnungsbauprämie beim Technischen Finanzamt Berlin (ZPS ZANS) mitzuteilen. Dabei spricht § 8 Absatz 2 Satz 2 VermBDV 1994 von „Betrag“, die Verfahrens- und Datensatzbeschreibung verwendet hingegen den Begriff „Gesamtbetrag“ (vgl. Abschnitt D Tz. 2.4 der Verfahrensbeschreibung sowie Anlage 1b).

Der Begriff „Gesamtbetrag“ beschreibt aus programmtechnischer Sicht die Kumulierung der teilweise schädlichen vorzeitigen Verfügungen. Da die ZPS ZANS jeden Vertrag in seiner Gesamtheit behandelt, ist innerhalb der Sperrfrist nur die jeweils letzte Verfügung gültig. Jede einzelne Anzeige hat damit immer Einfluss auf den gesamten Vertrag. Meldungen für einzelne Kalenderjahre sind nicht möglich; eine Unterscheidung nach Anlagejahren erfolgt nicht und ist auch im Fünften Vermögensbildungsgesetz nicht vorgesehen. Eine Verfügung macht die vorherige jeweils ungültig, d. h. wenn eine teilweise schädliche Verfügung durch eine unschädliche Verfügung ersetzt wird, werden durch die unschädliche Verfügung für den Sparer sofort sämtliche bisherigen Festsetzungen zur Auszahlung gebracht.

Erfahrungen der ZPS ZANS haben gezeigt, dass Datenlieferungen von Anlageinstituten hinsichtlich der teilweise schädlichen vorzeitigen Verfügungen häufig fehlerhaft sind. Der Begriff „Gesamtbetrag“ wird teilweise von Anlageinstituten falsch interpretiert und gleichgesetzt mit dem Betrag, über den aktuell unschädlich verfügt wurde.

Hier setzen die vorgesehenen Änderungen in § 8 Absatz 2 VermBDV 1994 an. Die Änderungen dienen einer einheitlichen Verfahrensweise und der Vermeidung von unrechtmäßigen Auszahlungen der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 2

Der Begriff „Betrag“ wird durch den Begriff „Gesamtbetrag“ ersetzt. Auf diese Begrifflichkeit setzen die neuen Sätze drei bis fünf auf.

Im Übrigen wird ein Gleichklang zur Verfahrens- und Datensatzbeschreibung hergestellt.

Zu § 8 Absatz 2 Satz 3 bis 5 – neu –

Die Ergänzung dient der Klarstellung und Erläuterung der Verfahrensweise bei Anzeigen über teilweise schädliche vorzeitige Verfügungen. Mehrere teilweise schädliche vorzeitige Verfügungen sind in der Anzeige zu kumulieren. Dies gilt auch bei mehreren Anzeigen, d. h. im Gesamtbetrag der letzten Anzeige sind alle teilweise schädlich vorzeitigen Verfügungen (auch die bereits in der Vergangenheit angezeigten) enthalten. Satz 5 regelt unmissverständlich, dass der jeweils letzte übermittelte Gesamtbetrag gültig ist.

Zu Nummer 3

§ 11 Absatz 1 Satz 4 – neu –

Für die redaktionellen Änderungen in § 5 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 VermBDV 1994 bedarf es keiner gesonderten Anwendungsregelung.

Für die Änderungen in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 regelt § 11 Absatz 1 Satz 4 - neu - VermBDV 1994 hingegen, dass diese in allen Fällen einer Anzeige nach dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Bundesgesetzblatt zu beachten sind. Eine andere Verfahrensweise ist spätestens ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

Zu Artikel 11 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

§ 4 Absatz 3

Die Änderung dient der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung (Ersetzung der Verweisung auf § 11 des Bundesdatenschutzgesetzes a. F. und entsprechender Landesgesetze). Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht.

Zu Artikel 12 (Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung)

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 2 Satz 3 wird § 2 Absatz 1 Satz 2 – neu –

Die Regelung zur Bezeichnung von Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG, die keine vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträge sind, gehört sachzusammenhängend in § 2 Absatz 1 AltvPIBV und nicht zum in Absatz 2 beschriebenen Logo.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1 Nummer 7

Die geplante Bausparsumme des Bausparvertrags sowie der voraussichtliche Zuteilungszeitpunkt können im Produktinformationsblatt nur angegeben werden, wenn ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG einen Bausparvertrag enthält. Denkbar ist jedoch auch ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG ohne enthaltenen Bausparvertrag. Deshalb muss die Informationspflicht in § 4 Absatz 1 Nummer 7 AltvPIBV eingegrenzt werden auf Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Nummer 3 AltZertG, die einen Bausparvertrag enthalten.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 7 Satz 3 - aufgehoben -

Nach § 8 Nummer 1 AltvPIBV ist das zu Vertragsbeginn garantierte Kapital, das zu Beginn der Auszahlungsphase für die Leistungserbringung in der Auszahlungsphase zur Verfügung steht, auf dem Produktinformationsblatt auszuweisen. Dieses ist nach dem Schreiben des BMF zum Produktinformationsblatt vom 29. Juni 2016 in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Nach § 8 Nummer 5 AltvPIBV ist weiterhin für vier verschiedene Wertentwicklungsannahmen das ermittelte Kapital einschließlich Überschussanteilen, das sich nach Abzug der Kosten zu Beginn der Auszahlungsphase ergibt, auf dem Produktinformationsblatt auszuweisen. Nach bisheriger Regelung sind diese Angaben gemäß § 10 Absatz 7 Satz 3 AltvPIBV auf volle Euro abzurunden.

Nach dem Schreiben des BMF zum Produktinformationsblatt vom 29. Juni 2016 ist auch das eingezahlte Kapital, einschließlich ggf. staatlicher Zulagen, das sich bis zu Beginn der Auszahlungsphase ergibt, auf dem Produktinformationsblatt anzugeben und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden.

Es kann vorkommen, dass die Werte nach § 8 Nummer 1 und 5 AltvPIBV, sowie das eingezahlte Kapital, identisch sind. Neben der genauen Angabe des Wertes nach § 8 Nummer 1 AltvPIBV können sich aufgrund der unterschiedlichen Rundungsregelungen abweichende Werte für die Angabe nach § 8 Nummer 5 AltvPIBV und für das eingezahlte Kapital ergeben. Um beim Verbraucher keine Irritation auszulösen, wird die in § 10 Absatz 7 Satz 3 AltvPIBV enthaltene Abrundungsregel deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 4

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 3

Ändert sich die Höhe der Grundzulage nach § 84 EStG, soll sich die Regelung des § 14 Absatz 1 AltvPIBV zur monatlichen Beitragshöhe oder Tilgungsleistung dem anpassen, ohne dass es einer weiteren Verordnungsänderung bedarf. Aus diesem Grund wird in der AltvPIBV nicht mehr der konkrete Betrag der Grundzulage genannt, sondern nur noch allgemein auf die Grundzulage verwiesen. Die für den Musterkunden eines Altersvorsorgevertrags zu berücksichtigende monatliche Beitragszahlung oder Tilgungsleistung ergibt sich nach Berücksichtigung der jährlichen Grundzulage, so dass – vergleichbar zu den Basisrentenverträgen – eine jährliche Einzahlung in Höhe von insgesamt 1 200 Euro resultiert.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (Artikel 12) sowie der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 1) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Steuerdaten-Abrufverordnung (Artikel 3) und der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (Artikel 11) treten wegen der Anwendungsregelungen in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) am 25. Mai 2018 in Kraft.